

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.28 vom 14. April 2021

BS Appellationsgericht, 2021-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.28

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.28 du 14 avril 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.28 del 14 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Urteile des Strafgerichts kann gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR. 312.0) Berufung erhoben werden. Zur Beurteilung der Berufung ist gemäss § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG.257.100) in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Appellationsgericht als Dreiergericht zuständig.

1.2 Die Berufungsklägerin ist durch das angefochtene Urteil beschwert und hat ein Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung (Art. 382 StPO). Sie ist somit zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert. Dieses ist form- und fristgerecht eingereicht worden (Art. 399 StPO), so dass darauf einzutreten ist. Gerügt werden können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 StPO).

E. 2

Der Strafbefehl vom 5. April 2018, welcher als Anklageschrift der erstinstanzlichen Verurteilung zugrunde liegt, hat folgenden Wortlaut:

Am 5. März 2018, um 15.30 Uhr, eilte die Beschuldigte am Bahnhof Basel SBB zum auf Gleis 10 zur Abfahrt bereit stehenden IC 1077 nach Bern. In der Absicht, zu Gunsten ihrer nacheilenden Mutter die Zugabfahrt zu verhindern, stellte die Beschuldigte zunächst ihre zwei Einkaufstaschen in den Zug und blockierte hernach mit ausgestreckten Armen die sich schliessende Tür. Nachdem sie von der Perronaufsicht C_____ zum Ein- oder Aussteigen und von der Angestellten der Schweizerischen Bundesbahnen SBB D_____ (Dienstnr. [...]) zur Freigabe der Türe aufgefordert worden war, diesen Anweisungen indes nicht nachgekommen war, behändigte D_____ im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse die beiden Einkaufstaschen und stellte diese aufs Perron. In der Folge entwickelte sich auf dem Perron zwischen der Beschuldigten und D_____ eine verbale Auseinandersetzung, anlässlich derer die Beschuldigte D_____ tätlich angriff, indem sie ihr mit der Hand ins Gesicht schlug und so einen blutenden Kratzer zwischen Oberlippe und Nase sowie Schmerzen zufügte.

A_____ bestritt den inkriminierten Sachverhalt vor der Vorinstanz. Es treffe zwar zu, dass sie den zur Abfahrt bereitstehenden Zug habe aufhalten wollen, um ihrer gehbehinderten Mutter zu ermöglichen, diesen noch zu erreichen. Zu diesem Zweck habe sie sich zwischen Türe und Perron gestellt, d.h. ein Bein habe sie im Zug gehabt, das andere auf dem Perron. Dass sie die Bahnmitarbeiterin D_____ tätlich angegriffen habe, stimme jedoch nicht. Vielmehr sei die Aggression von der Bahnmitarbeiterin ausgegangen. Zunächst habe diese ihre Einkaufstaschen genommen und auf den Bahnsteig geworfen, so dass der Inhalt

hinausgefallen sei, und sie geschubst. In ihrer Angst, auf ihren kranken Rücken zu fallen und sich zu verletzen, habe sie D_____ zurückgedrängt, damit diese sie loslassen würde. Sie könne nicht ausschliessen, dass sie die Zugmitarbeiterin dabei im Gesicht getroffen habe bzw. mit dem Nagel an ihr hängen geblieben sei (Schreiben vom 11. Mai 2018, Akt. S. 36-38; Prot. HV S. 2/3). Dabei blieb sie im Wesentlichen auch in ihrer Schilderung gemäss Berufungserklärung.

E. 3

3.1 Die Vorinstanz würdigte die Depositionen des Bahnbeamten C_____, welcher als Nichtbeteiligter Aspekte des Vorfalls beobachtet hatte, sowie der Mutter der Berufungsklägerin. Sie stellte fest, dass diese zu Begleitumständen oder ■ im Falle C_____s ■ zwar zum groben Ablauf der Auseinandersetzung Angaben machen konnten, jedoch nicht zum wohl entscheidenden "Handgemenge" zwischen der Beschuldigten und der Bahnangestellten. Entscheidend seien daher die Aussagen der Beschuldigten sowie diejenigen von D_____. Das Strafgericht untersuchte diese Aussagen, erachtete den Tathergang gemäss Anklage hauptsächlich aufgrund der Despositionen von D_____ als erstellt und sprach die Beschuldigte der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB schuldig.

3.2 Damit habe die Vorinstanz nach Auffassung der Verteidigung gegen den Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten" nach Art. 10 Abs. 3 verstossen. Gemäss der in Art. 10 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Daraus wird der Grundsatz "in dubio pro reo" abgeleitet (BGE 127 I 38 E. 2 m. Hinw.).

E. 4

4.1 Entgegen dem Standpunkt der Verteidigung kann der Ablauf aber keineswegs als völlig offen bezeichnet werden. Er lässt sich vielmehr recht genau rekonstruieren. Aufgrund der insoweit übereinstimmenden Angaben der Beteiligten und des Zeugen C_____ sowie unter Berücksichtigung elementarer Logik plausibler Handlungsabfolgen darf folgender Hergang ohne Verletzung von Art. 10 StPO als erstellt gelten: Zuerst blockierte die Berufungsklägerin die Zugtüre bzw. kam der Aufforderung der Zugbegleiterin, diese nun freizugeben, nicht nach. Dann beförderte die Zugbegleiterin die Einkaufstaschen der Berufungsklägerin aus dem Zug. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Zugbegleiterin als erstes die Berufungsklägerin physisch angegangen ist. Daraufhin wurde die Berufungsklägerin gegenüber der Zugbegleiterin handgreiflich und es kam zu den Handgreiflichkeiten, bei welchen der Zugbegleiterin eine Kratzwunde im Gesicht zugefügt wurde. Ob dies vorsätzlich oder fahrlässig geschah, ist für den Tatbestand "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte" nicht entscheidend. Für die Erfüllung des Tatbestands reicht jede physische Einwirkung (vgl. etwa Senring, in: Donatsch et al, Kommentar StGB, 20. Auflage 2018, Art. 285 N 9 mit Hinweisen). Eine solche wird vorliegend von der Berufungsklägerin nicht in Abrede gestellt und steht ausser Zweifel. Damit hat die Berufungsklägerin den Tatbestand grundsätzlich erfüllt.

E. 4.2

4.2.1 Ein Schuldspruch kann aber nur unter der Voraussetzung ergehen, dass die Handlung der Berufungsklägerin nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt oder zu durch gesetzlich relevante Gründe zu entschuldigen war. Die Berufungsklägerin bringt im

Berufungsverfahren vor, sie habe quasi aus Abwehr gehandelt, nachdem die Zugbegleiterin ihre Taschen aus dem Zug geworfen habe. Zumindest sinngemäss bringt sie vor, eine Notwehrhandlung begangen zu haben.

4.2.2 Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB [rechtfertigende Notwehr]). Die Abwehr in einer Notwehrsituation muss nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen (BGE 136 IV 49 E. 3.2 m. Hinw.). Eine Rolle spielen vor allem die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung (statt vieler: BGer 6B_588/2020 vom 15. Februar 2021 E. 2.1; BGE 102 IV 65 E. 2a m. Hinw.).

4.2.3 Nach dem Beweisergebnis hat die Berufungsklägerin auf den Zugriff auf ihr Eigentum mit einer Handlung gegen die physische Integrität einer Person ■ und zugleich gegen die Amtsgewalt ■ reagiert. Aufgrund der Aussagen von C____, der als SBB-Angestellter kein Interesse haben dürfte, eine Kollegin übermässig zu belasten, ist davon auszugehen, dass die Bahnangestellte die Taschen der Berufungsklägerin nicht bloss ergriffen und auf den Perron gestellt hat. Vielmehr habe sie diese "ziemlich unsanft aufs Peron geschmissen" (Akten S. 127). Dies kann angesichts dieser Aussage zumindest nicht ausgeschlossen werden. Ein Hinauswerfen der Taschen kann aber durch keine bahnpolizeiliche Norm gerechtfertigt gewesen sein und ist gerade noch als Handlung einstuftbar, welche von der Berufungsklägerin als gegenwärtiger Angriff auf ihr Eigentum wahrgenommen werden konnte. War ihr damit grundsätzlich eine Abwehrreaktion zuzugestehen, muss die erfolgte Eskalation in den physischen Bereich jedoch als unverhältnismässig qualifiziert werden. Im Sinne der obigen Erwägungen darf ein Angriff auf Eigentum ■ noch dazu ein leichter ■ nicht mit einem Angriff auf die physische Integrität beantwortet werden, bei welcher eine Person und Amtsträgerin im Gesicht verletzt wird.

4.2.4 Art. 16 StGB regelt unter dem Titel "entschuldbare Notwehr" Fälle, in welchen die Grenzen der Notwehr überschritten werden. Art. 16 StGB erfasst nur den intensiven, quantitativen Exzess, der vorliegt, wenn der Täter in der Notwehrsituation die durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gezogenen Grenzen überschreitet (vgl. Trechsel/Geth, in Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2018, Art. 16 N 2 m.w.H.). Die Tathandlung bleibt damit zwar rechtswidrig, jedoch ist die Strafe in Anwendung von Art. 48a StGB obligatorisch zu mildern (Art. 16 Abs. 1 StGB) bzw. es ist, wenn entschuldbare Aufregung oder Bestürzung über den Angriff zur übermässigen Notwehr geführt hat, auf fehlende Schuld und damit prozessual auf Freispruch zu erkennen (Art. 16 Abs. 2 StGB; Trechsel/Geth, a.a.O., Art. 16 StGB N 2).

Ein Notwehrexzess ist entschuldbar, wenn die Aufregung oder die Bestürzung des Täters allein oder zumindest vorwiegend auf den rechtswidrigen Angriff zurückzuführen ist. Überdies müssen Art und Umstände des Angriffs derart sein, dass sie die Aufregung oder die Bestürzung entschuldbar erscheinen lassen. Die Gemütsbewegung muss nicht heftig sein, aber eine gewisse Stärke aufweisen (BGE 102 IV 7). Nicht jede geringfügige Erregung oder Bestürzung führt zu Strafflosigkeit. Das Bundesgericht legt grundsätzlich einen strengen Massstab an (vgl. BGer 6B_480/2011 vom 17. August 2011 E. 2.1). Das Gericht hat jedenfalls einen umso strengeren Massstab anzulegen, je mehr die Reaktion der Täterschaft den Angreifer verletzt oder gefährdet (BGE 102 IV 7, BGer 6B_748/2014 vom 19. Juni 2014 E. 3.4; vgl. auch Donatschin: Kommentar StGB, Hrsg. Donatsch, 20. Aufl.

2018 Art. 16 StGB N 3). Erforderlich ist, dass es der Täterschaft aufgrund der Aufregung oder Bestürzung über den Angriff nicht möglich war, besonnen und verantwortlich zu reagieren. Insoweit besteht trotz der absoluten Formulierung ein gewisses Ermessen (BGE 109 IV 5 E. 3; 102 IV 1 E. 3b; zum Ganzen: BGer 6B_873/2018 vom 15. Februar 2019 E. 1.2, 6B_1211/2015 vom 10. November 2016 E. 1.3.2 m.w.H.; AGE SB.2018.21 vom 9. September 2020 E. 4.3).

4.2.5 Vorliegend muss aufgrund der psychischen Verfassung der Berufungsklägerin, die laut dem in einem anderen Strafverfahren erstellten jugendpsychiatrischen Gutachten an einer Borderline-Störung leidet, gerade letzteres angenommen werden (Gutachten von Prof. Dr. med. E____, Ravensburg 2020; bei den Akten). Mit anderen Worten lag es ausserhalb der Möglichkeiten der Berufungsklägerin, besonnen zu reagieren, als die Zugbegleiterin ihre Taschen aus dem Zug warf. Diese Unfähigkeit wird durch weitere medizinische Aktenstücke plausibilisiert, zum Beispiel durch einen Zwischenbericht der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, welcher aus einem weiteren Strafverfahren gegen die Berufungsklägerin im Kanton Wallis stammt (Akten S. 116). Auch das Attest, welches zur Begründung des Dispensationsgesuchs eingereicht wurde, untermauert diese Schlussfolgerung. Dass die Berufungsklägerin das über das Ziel hinaus schießende Verhalten der Zugbegleiterin durch ihreigenesrenitentes Verhalten ■ das Nichtfreigeben der Zugtüre ■ selbst mitverantwortete, steht vorliegend einem Freispruch von Schuld nur deshalb nicht entgegen, weil sie wegen der gutachterlich festgestellten symbiotischen Beziehung zu ihrer Mutter auch nicht im Stande gewesen sein dürfte, ihr Verhalten normal zu steuern und die Türe freizugeben, obwohl ihre Mutter noch zum Zug eilte (vgl. dazu Gutachten Ravensburg S. 27).

Indessen wird die Berufungsklägerin ihre Strategie zur Problemvermeidung beziehungsweise -bewältigung anpassen müssen. Weitere Male wird sie sich in vergleichbaren Situationen auf diese Weise vor der Strafjustiz womöglich nicht mehr entschuldigen können. Die Begründung ihres Dispensationsgesuchs mit dem Hinweis unter anderem darauf, dass sie im öffentlichen Verkehr aggressiv werden und deshalb nicht zur Gerichtsverhandlung anreisen könne, lässt erkennen, dass sie sich der Gefahr einer Eskalation bewusst ist. In einer ähnlichen Situation müsste gegebenenfalls von einer verschuldeten Provokation ihrerseits ausgegangen werden, wodurch ihr ein weiterer Rekurs auf eine "entschuld bare Aufregung oder Bestürzung" verwehrt bleiben müsste (Donatsch,a.a.O., Art. 16 N 4; BGE 109 IV 7, Pr 85 [1996] Nr. 134).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben. Für die von der Berufungsklägerin plausibel gemachten Spesen zur Anreise zur erstinstanzlichen Verhandlung in Höhe von CHF 23.65 ist ihr eine Entschädigung aus der Staatskasse auszurichten (Art. 429 StPO). Ihre Verteidigerin ist für ihren Aufwand gemäss ihrer Aufwandsaufstellung aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei praxisgemäss ein Stundenansatz von CHF 200.■ zur Anwendung gelangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.